

Dekret wird das Dokument in der Unterschrift des Papstes auch bezeichnet. Ob dieses Dekret auf eine Synode des Papstes zurückgeht, ist jedoch zweifelhaft. Es fehlt nämlich jeder Hinweis auf einen liturgischen Rahmen der Versammlung, von dem wir sonst erfahren⁵⁷. Es scheint sich eher um eine Zusammenkunft von Bischöfen und römischen Klerikern gehandelt zu haben, auf der Johannes XV. deren Rat zu der beantragten Verehrung Ulrichs eingeholt hat. Daß man im Lateranpalast und nicht in einer römischen Kirche zusammentrat, spricht ebenfalls dafür, daß es sich nicht um eine Synode in formalem Sinne gehandelt hat; aber auch diese nichtsynodale Versammlung galt als vom Heiligen Geist erfüllt (S. 420,15 ff.).

Eine Fälschung des 11. oder eines noch späteren Jahrhunderts anzunehmen, dafür besteht nach dem Formular der Urkunde kein Anlaß. Ihre Besonderheiten erklären sich aus Mißverständnissen, die auf dem langen Weg der Überlieferung eingetreten sind⁵⁸, vor allem aber aus der Erstmaligkeit des Gegenstandes, der hier geregelt wurde: der päpstlichen Genehmigung einer Heiligenverehrung. Weil Ulrich nicht als Märtyrer verstorben war, deshalb glaubte der Augsburger Bischof Liutold anscheinend, durch die Bestätigung des Papstes den Kult seines berühmten Vorgängers festigen und fördern zu können. Die Bedeutung, die der neue Heilige für das ottonische Herrscherhaus besaß, muß ihm seit der Halberstädter Domweihe jedenfalls bewußt gewesen sein, wenn er nicht überhaupt – wie ich annehme – auf Anregung oder mit Billigung der damals in der sächsischen Bischofsstadt versammelten Spitzen von Reich und Kirche nach Rom gezogen ist. Rechtlich konstituierend für die Verehrung Ulrichs als Heiligen ist die päpstliche Urkunde jedoch nicht. Sie ist letztlich nur eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, gegeben von der höchsten kirchlichen Autorität, vom Papst⁵⁹. Zum Heiligen hat Ulrich sich selbst gemacht: durch seine Wunder;

57) Die Synode Johannes' XIII. zur Kirchenorganisation in Süditalien (siehe oben bei Anm. 25) läßt 969 einen solchen erkennen. In der Mitte der versammelten Bischöfe sind die vier Evangelien ausgelegt, wie es das Pontificale Romano-Germanicum vorsah, der auch eine Lesung aus den Evangelien verfügt (Ordo 80, 3 und 4).

58) Sichtbar sind solche in der Angabe des Jahres in der Scriptumzeile (S. 424,48–61), vgl. Rudolf SCHIEFFER, Zum Datierungsformular der Papsturkunden des 10. und frühen 11. Jahrhunderts, in: Festschrift Harald Zimmermann (wie Anm. 17) S. 79; insgesamt zum Inkarnationsjahr ebd. S. 83. Im Clm 4353 (dazu oben Anm. 5) ist die Jahresangabe in der Scriptumzeile als Nachtrag erkennbar. Der Rest der Zeile ist mit einer schmaleren Feder durch die Jahresangabe aufgefüllt worden, die Zeilenlinie ist dabei nicht eingehalten. Nicht „unpräzise“ (SCHIMMELPFENNIG S. 29), sondern formulargerecht ist es, wenn in der Scriptumzeile zwar der Monat, nicht aber das Tagesdatum vermerkt ist. Das genaue Datum der Versammlung steht im Kontext der Urkunde, das Tagesdatum des Ausstellens dort, wo man es erwartet: in der Datumzeile. Genauso verhält es sich in der Palliumsverleihung an den Erzbischof von Benevent aufgrund eines römischen Synodalbeschlusses von 969 (JL 3738; ZIMMERMANN, Papsturkunden [wie Anm. 2] 1 S. 389 ff. Nr. 197). Insgesamt entspricht die Scriptumzeile der „Normalform“ der Papsturkunden dieser Zeit, vgl. SCHIEFFER S. 76. Auch die Datumsformel der Urkunde läßt sich nicht beanstanden, vgl. ebd. S. 79.

59) Vgl. SCHIMMELPFENNIG S. 25 ff.; BISCHOF (wie Anm. 36) S. 209: „Ihre Bedeutung liegt in der kirchlichen Bestätigung des schon Bestehenden.“ KLAUSER (wie Anm. 4) S. 90 ff., hebt auf die wachsende Bedeutung des Papsttums in Fragen der Heiligenverehrung ab. Vgl. dazu auch RIES (wie Anm. 50) S. 150 f.; Bernhard SCHIMMEL-